



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5820653-224

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin Dr.
als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 27. November 2017 am 29. November 2017

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die am 1996 geborene Klägerin ist eritreische Staatsangehörige. Sie reiste aus Österreich kommend am 02.09.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am 29.09.2014 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.07.2016 trug die Klägerin zur Begründung vor, dass sie aus Eritrea geflohen sei, weil sie nicht zum Militärdienst eingezogen werden wolle. In ihrer Schule habe es schon einmal eine Razzia gegeben, in der Schüler willkürlich eingezogen worden wären und auch Nachbarn seien zum Militärdienst einberufen worden. Ihrer Erfahrung nach kämen Mädchen und Frauen vom Militärdienst entweder schwanger oder mit Krankheiten oder gar nicht zurück. Zudem trug die Klägerin vor, sie befürchte, bei der Rückkehr nach Eritrea inhaftiert zu werden

Mit Bescheid vom 02.08.2016, zugestellt am 01.09.2016, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Subsidiärer Schutzstatus wurde zuerkannt. Zur Begründung hieß es, dass aus dem Sachvortrag der Klägerin weder eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG ersichtlich sei. Die bloße Befürchtung, zum Nationaldienst eingezogen zu werden, rechtfertige es nicht, von einer Verfolgungshandlung auszugehen.

Hiergegen hat die Klägerin am 13.09.2016 entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat durch Beschluss vom 27.09.2016 den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart verwiesen.

In der Klage hieß es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin, dass ihr Vater ihr berichtet habe, dass mehrfach Soldaten bei ihm erschienen seien und nach der Klägerin gefragt hätten. Mit dem Abbruch der Schule sei sie nun wehrpflichtig. Durch die Ausreise sei sie fahnenflüchtig und habe sich insofern als Regimegegnerin identifiziert. Ihre Gegnerschaft zum herrschenden System in Eritrea gehe auch aus der Tatsache hervor, dass ihre Ausreise illegal erfolgt sei. Im Übrigen könne es

nicht ausreichen, wenn für die Feststellung der Wehrpflicht nur auf die offizielle Einberufung abgestellt würde, wenn willkürlich in Schulen rekrutiert werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom
02.08.2016 in Nr. 2 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegende Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht hat trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO). Im Einverständnis der Beteiligten kann die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden (§ 87 a VwGO).

II. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Für die Beurteilung ist maßgebend der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG.

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung we-

gen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei gelten als Verfolgungshandlungen gem. § 3a AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - Europäische Menschenrechtskonventionen (EMRK) - keine Abweichung zulässig ist, wozu insbesondere das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter oder unmeschlichen oder erniedrigenden Behandlung zählt.

Zur Beantwortung der Frage der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung oder des Eintritts eines ernsthaften Schadens im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den entgegenstehenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil v. 20.02.2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, juris). Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.06.2011 - BVerwG 10 C 25.10 -, juris).

Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, zur früheren Fassung BVerwG, Urteil v. 24.11.2009 - BVerwG 10 C 24.08 -, juris). Hat der Ausländer sein Heimatland bzw. den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, besteht

Anspruch auf Verfolgungsschutz bereits dann, wenn er bei Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtstatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

2. In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend die Flüchtlingseigenschaft nicht festzustellen.

a) Die Klägerin kann sich hinsichtlich einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG nicht auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie berufen. Eine dafür erforderliche Vorverfolgung setzt voraus, dass die Klägerin bereits eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (vgl. Art. 2 lit. d der Qualifikationsrichtlinie) und nicht bloß einen sonstigen ernsthaften Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG (vgl. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie) erlitten hat oder ihr eine solche unmittelbar bevorstand.

Nach dem Vortrag der Klägerin ist nicht erkennbar, dass diese bisher in Eritrea verfolgt worden wäre. Der Klägerin ist bisher in Eritrea kein Schaden zugestoßen und sie wurde bis zum Zeitpunkt ihrer Flucht auch nicht zum Militärdienst einberufen. Die bloße Befürchtung, in der nächsten Zeit zum Militärdienst einberufen zu werden, rechtfertigt es nicht, bereits von einer Verfolgungshandlung auszugehen.

b) Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt sein wird.

Der Vortrag der Klägerin bietet zwei Anknüpfungspunkte für eine tatbestandsmäßige Verfolgung: Zum einen die Möglichkeit der Einziehung zum Militärdienst, zum anderen eine mögliche Bestrafung wegen illegaler Ausreise und wegen der daraus resultierenden Umgehung des Militärdienstes bei der Rückkehr nach Eritrea. Eine aktive oppositionelle oder sonstige politische Betätigung der Klägerin ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

aa) Es ist durchaus realistisch, dass der Klägerin als 21-jähriger, die die Schule schon lange abgebrochen hat, bei ihrer Rückkehr die Einziehung zum Militärdienst droht (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Eritrea: National service and illegal exit, October 2016, S. 16 f.). Dafür spricht auch ihre Schilderung, bei ihrem Vater hätten inzwischen schon mehrfach Soldaten nach ihr gefragt. Allerdings stellt die Einziehung zum Militärdienst jedenfalls mangels Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund keine flüchtlingsrelevante Verfolgung dar.

Nach § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG unterfällt die Heranziehung zum Militärdienst gerade nicht dem Schutzversprechen. Relevanz im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann die Einberufung zum Wehrdienst nur dann haben, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen). Hierfür bestehen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung keine Anhaltspunkte, auch wenn der Konflikt mit Äthiopien fortbesteht (vgl. Auswärtigen Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 21.11.2016, S. 7; VG Würzburg, Urteil v. 22.05.2017 - W 3 K 16.31747 -, juris; VG München, Urteil v. 16.03.2017 - M 12 K 16.33084 -, juris). Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Einziehung zum Nationaldienst eine relevante Verfolgungshandlung darstellt, da § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AsylG lediglich nicht abschließende Regelbeispiele nennt und im Militärdienst von einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung der Rekruten auszugehen ist (vgl. VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017 - 28 K 166.17 A -, juris; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017 - 6 K 7338/16.A -, juris), fehlt es diesbezüglich jedoch an der Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund durch den eritreischen Staat. Der Nationaldienst betrifft alle erwachsenen Staatsangehörigen Eritreas ohne Ansehen ihrer Person (European Asylum Support Office, EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, November 2016, S. 36) und knüpft mithin nicht an ein Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an (VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Würzburg, Urteil v. 22.05.2017, a.a.O.; VG Trier, Urteil v. 19.04.2017, 5 K 2564/16.TR; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017, a.a.O.). Es bestehen insofern keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einziehung zum Militärdienst nur Oppositionelle trifft und deshalb gezielt an die politische Gesinnung anknüpfen würde.

bb) Es ist zudem von einer realistischen Möglichkeit auszugehen, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Eritrea wegen ihrer illegalen Ausreise bzw. der Umgehung des Nationaldienstes durch diese Ausreise inhaftiert werden würde (vgl. UN- Human Rights Council, Detailed findings of the commission of inquiry on human rights in Eritrea, S. 25 Abs. 98, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Staatssekretariat für Migration SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, Stand 10.08.2016, S. 28 f., Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 17). Die Bestrafung kann von bloßer Belehrung bis zur Haftstrafe reichen (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 17). Auch die Zahlung der Diaspora-Steuer und die Anfertigung eines Reue-Schreibens ändert an dieser Einschätzung wenig, da diese Maßnahmen offiziell lediglich für drei Jahre einen besonderen Status gewähren, der vor Inhaftierung schützen soll (SEM, a.a.O., S. 33 f.).

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine solche Inhaftierung eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung i.S.d. §§ 3a Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen (vgl. VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.). Sofern die Inhaftierung aufgrund des Versuchs der Desertion vom Nationaldienst erfolgte, steht, sofern sich das Gericht nicht von einer drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung in der Haft überzeugen kann, einer Annahme einer Verfolgungshandlung § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG entgegen (vgl. EuGH, Urt. vom 26.02.2015 - Rs. C-472/13 - juris; VG Würzburg, Urteil v. 22.05.2017, a.a.O.; a.A. VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017, a.a.O.). Jedenfalls scheidet hier das Vorliegen einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung an der fehlenden Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine potentielle Inhaftierung der Klägerin wegen der illegalen Ausreise und wegen der daraus resultierenden Umgehung des Militärdienstes an deren politische Überzeugung anknüpft.

1) Ob eine Anknüpfung ein flüchtlingschutzrelevantes Merkmal wie die politische Überzeugung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschlüsse v. 10.

07.1989 - 2 BvR 502/86 -, juris, Rn. 44, und v. 4.12.2012 - 2 BvR 2954/09 -, juris, Rn. 24 f. m.w.N.). Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn die staatliche Maßnahme nicht über das hinausgeht, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird. Eine nicht flüchtlingsschutzrelevante Strafverfolgung kann in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (BVerfG, Beschluss v. 4.12.2012, a.a.O.). Die Lasten und Beschränkungen, die ein autoritäres System eines fremden Staates seiner Bevölkerung allgemein auferlegt, vermögen für sich allein einen Asylanspruch nicht zu begründen. Zur Bestimmung einer politischen Verfolgung kommt es vielmehr darauf an, ob der Staat seine Bürger in ihrer politischen Überzeugung zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugung seiner Staatsbürger unbehelligt lässt (BVerwG, Urteil v. 17.05.1983 - 9 C 36/83 -, juris).

2) Es ist nicht erkennbar, dass im Falle des Vorwurfs illegaler Ausreise der eritreische Staat von einer Eigenschaft des Täters als Oppositioneller ausgeht (vgl. Schweizer Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 30.01.2017 - D-7898/2015 -; VG Gießen, Urteil v. 16.08.2017 - 6 K 3536/16.GI.A -, juris; VG Würzburg, Urteil v. 22.05.2017, a.a.O.; VG Gelsenkirchen, Urteil v. 17.05.2017 - 1a K 1931/16.A. -, juris). Insoweit fehlt es schon an Erkenntnissen über systematisches Vorgehen (vgl. SEM, a.a.O., S. 14; SFH vom 30.06.2017 Eritrea: Nationaldienst; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017, a.a.O.).

Schon deshalb ist nicht nachvollziehbar, wie amnesty international im Report zu Eritrea von 2016 zur gegenteiligen Einschätzung kommt; konkrete Erkenntnisgrundlagen werden dort nicht genannt. Auch in der Stellungnahme von amnesty international vom 15.08.2016 an das VG Schwerin wird die Einschätzung nicht auf aktuelle Erkenntnisse gestützt. Damit wäre überdies die erforderliche Verfolgungsdichte für die Annahme einer Gruppenverfolgung derer, die sich dem Nationaldienst in irgendeiner Form entziehen, nicht feststellbar (vgl. BVerwG, Beschluss v. 02.02.2010 - 10 B 18.09 -, juris). Soweit einige Verwaltungsgerichte dies anders sehen (vgl. insbesondere VG Hannover, Urt. vom 26.10.2016 - 3 A 5251/16 -, juris; VG Hamburg, Ge-

richtsbescheid vom 26.10.2016 - 4 A 1646/16 -, juris), folgt das Gericht dieser Rechtsprechung nicht. Denn es fehlt dort wesentlich an der Angabe konkreter Tatsachen für die unterschiedliche Einschätzung. Dies gilt auch für das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 17.01.2017 (3 K 2357/16), das sich - mittelbar - auf den veralteten Lagebericht vom 15.10.2014 beruft, in dem überdies keine Aussagen über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe gemacht werden. Allein die weitverbreitete staatliche Willkür (vgl. SFH vom 27.07.2017) besagt über das Vorliegen solcher Gründe nichts (a.A. VG Magdeburg, Urteil v. 15.05.2017 - 8 A 175/17 -).

3) Indizien deuten zudem vielmehr darauf hin, dass eine Bestrafung der illegalen Ausreise und insofern auch der Umgehung des Militärdienstes wirtschaftlich begründet ist und der politische Gesinnung des Bestraften keine große Bedeutung beigegeben wird.

Der Nationaldienst hat in Eritrea in den letzten Jahren neben seiner ideologischen Bedeutung stark an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen (VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017, a.a.O.). Die UN-Kommission berichtet, dass der Nationaldienst ungeachtet der 1995 vorgebrachten ideologischen Ziele heute vorrangig dem Zweck diene, die wirtschaftliche Entwicklung des Staates zu beschleunigen, staatsnahe Unternehmen zu begünstigen und Kontrolle über die eritreische Bevölkerung auszuüben (UN Human Rights Council, a.a.O., S. 58 Abs. 234). Da die gesamte Volkswirtschaft Eritreas sowie der eritreische Staatsapparat auf der Wehrdienstverpflichtung fußt, stelle die eritreische Regierung mit der faktisch unbegrenzten Pflicht zur Ableistung des Nationaldienstes die Aufrechterhaltung der staatlichen Funktionsfähigkeit sicher (vgl. VG Trier, Urteil v. 19.04.2017, a.a.O.). Eine Massenauswanderung vor allem junger Menschen im nationaldienstfähigen Alter gefährdet somit die wirtschaftlichen Ziele des Staates Eritrea. Die Verhinderung der vermehrten Ausreise und der daraus folgenden Umgehung des Nationaldienstes dient insofern der Aufrechterhaltung der Herrschaftsstruktur des eritreischen Staates.

Dafür, dass die Bestrafung wegen illegaler Ausreise und der dadurch erfolgenden Entziehung des Wehrdienstes eher aus wirtschaftlichen als aus ideologischen Erwägungen geschieht, spricht auch die Existenz der sogenannten „Diasporasteuer“ (VG

Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Gelsenkirchen, Urteil v. 17.5.2017, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2017, a.a.O.; VG München, Urteil v. 16.03.2017, a.a.O.). Diese Steuer ermöglicht geflüchteten Eritreern nach einem dreijährigen Aufenthalt im Ausland jedenfalls zu Besuchszwecken relativ problemlos Pässe zu erhalten und nach Eritrea ein- und auszureisen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 17; EASO a.a.O., S. 34; UK Home Office, a.a.O., S. 90 f.). Der politischen Überzeugung dieser Deserteure scheint der eritreische Staat dabei keine große Bedeutung beizumessen (vgl. VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Würzburg, Urteil v. 22.05.2017, a.a.O., VG Trier, Urteil v. 19.04.2017, a.a.O.).

cc) Die bloße Asylantragstellung in Deutschland begründet nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr in Eritrea (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 5, 17; VG München, Urteil v. 16.03.2017, a.a.O.; ähnlich UK Home Office, a.a.O., S. 88 f.). Sofern es zu einer Strafe wegen der Stellung eines Asylantrags in Kombination mit illegaler Ausreise und versuchter Desertion bei der Rückkehr kommen sollte, knüpft der eritreische Staat dabei nach der derzeitigen Erkenntnislage nicht an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal an (vgl. VG Berlin, Urteil v. 01.09.2017, a.a.O.; VG Trier, Urteil v. 19.04.2017, a.a.O.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.